

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 415 vom 30. November 2020

BE Obergericht, 2020-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_415

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 415 du 30 novembre 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 415 del 30 novembre 2020

Regeste

Zulassung Privatkülerschaft | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Im Nachgang an eine Strafanzeige (inkl. Konstituierung als Straf- und Zivilklägerin) der H._____ SA vom 19. Dezember 2019 eröffnete die Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter 1) sowie C._____ (nachfolgend: Beschuldigter 2) ein Strafverfahren wegen einer oder mehrerer behaupteter ungetreuer Geschäftsbesorgung(en) i.S.v. Art. 158 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311). Mit Schreiben vom 21. Januar 2020 machte die Staatsanwaltschaft den Rechtsbeistand der H._____ SA – Fürsprecher F._____ – darauf aufmerksam, dass bezüglich der erhobenen Vorwürfe die H._____ SA nicht als Privatkülerin infrage komme; in Bezug auf einen der Vorwürfe sei indes möglicherweise die E._____ SA als Straf- und Zivilklägerin qualifiziert. Mit Eingabe vom 4. Februar 2020 teilte Fürsprecher F._____ der Staatsanwaltschaft mit, dass sich die E._____ SA (nachfolgend: Beschwerdeführerin) für das Verfahren als Privatkülerin konstituiere. Nach weiteren Abklärungen in der Sache verfügte die Staatsanwaltschaft am 25. September 2020 was folgt: Die E._____ SA wird betreffend die in der Strafanzeige vom 19. Dezember 2019 (sowie der Ergänzung vom 4. Februar 2020) zur Anzeige gebrachten Vorwürfe gegen A._____ und C._____ teilweise (d.h. nicht betr. die A._____ zum Vorwurf gemachten Überweisungen zwischen dem 25. August 2015 und dem 15. September 2015 in der Höhe von insgesamt CHF 708'665.05 von der I._____ AG an die J._____ AG und K._____ GmbH) als Privatkülerin zugelassen. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 6. Oktober 2020 Beschwerde mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge aufzuheben und die Beschwerdeführerin sei im Verfahren W 19 894 vollumfänglich als Privatkülerin zuzulassen. Mit delegierter Stellungnahme vom 21. Oktober 2020 beantragte die Staatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Der Beschuldigte 1 beantragte am 23. Oktober 2020 was folgt: Die Beschwerde vom 6. Oktober 2020 sei abzuweisen und die Beschwerdeführerin sei im Verfahren W 19 894 nicht als Privatkülerin zuzulassen, soweit dieses Verfahren die dem Beschuldigten Dr. A._____ zum Vorwurf gemachten Überweisungen in der Höhe von insgesamt CHF 708'665.05 zum Gegenstand hat, welche die I._____ AG in der Zeit zwischen dem 25. August 2015 und dem 15. September 2015 an die J._____ AG und die K._____ GmbH leistete, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Der Beschuldigte 2 beantragte am 2. November 2020, die Beschwerde sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen vollumfänglich abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten sei. Die drei Stellungnahmen wurden der

Beschwerdeführerin am 5. November 2020 zugestellt.

E. 2

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m.

E. 3

Die angefochtene Verfügung ist wie folgt begründet: Gemäss Art. 115 StPO gilt als geschädigte Person und entsprechend nach Art. 118 StPO als (potentieller) Privatkläger, wer unmittelbar in seinen Rechten verletzt worden ist. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung [...] gilt nur als unmittelbar verletzt, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten Rechtsgutes ist (BGE 138 IV 258 E. 2.2). [...] Ist der Vermögensinhaber – wie vorliegend – eine Aktiengesellschaft, so sind weder die Aktionäre (oder Muttergesellschaft) noch die Gesellschaftsgläubiger unmittelbar verletzt (etwa Urteil BGer 6B_453/2015 vom 29.01.2016). Die in der Strafanzeige erhobenen Hauptvorwürfe lassen sich in zwei Sachverhalte unterteilen: Einerseits die gemäss Vereinbarung vom 22. September 2015 als «Provisionszahlung» betitelte Überweisung vom 15. Dezember 2015 in der Höhe von CHF 380'000.00 von der E. _____ SA an die J. _____ AG sowie andererseits die Zahlungen zwischen 25. August 2015 und 15. September 2015 in der Höhe von insgesamt CHF 708'665.05 von der I. _____ AG an die J. _____ AG oder K. _____ GmbH. Beim Vorwurf der «Provisionszahlung» ist, zumindest gemäss aktuellem Untersuchungsstand, die unmittelbar geschädigte Person die E. _____ SA, da sie die Vermögensinhaberin war. Die Argumentation der Beschuldigten, bei dieser Zahlung handle es sich – wirtschaftlich betrachtet – um eine Leistung der Verkäufer der Aktien der I. _____ AG an die J. _____ AG ist Gegenstand der Untersuchung. Bezüglich der weiteren vorgeworfenen Zahlungen ist demgegenüber ausschliesslich die I. _____ AG die unmittelbar geschädigte Person, da diese Zahlungen aus ihrem Vermögen ausgelöst wurden. Zwar wurde die I. _____ AG zwischenzeitlich gelöscht; infolge Fusion sind die Aktiven und Passiven der I. _____ AG auf die E. _____ SA übergegangen. Diese Fusion führt gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts jedoch nicht zu einer Rechtsnachfolge der Verfahrensrechte bei der E. _____ SA (vgl. BGE 140 IV 162). Eine unmittelbare Schädigung resp. Privatklägerstellung der E. _____ SA lässt sich bei diesen Zahlungen zwischen 25. August 2015 und 15. September 2015 auch nicht damit begründen, dass die Fusionsverhandlungen zu diesem Zeitpunkt bereits weit fortgeschritten waren. Dies bereits deshalb, da sowohl während den Fusionsverhandlungen als auch im Aktienkaufvertrag vom 22. September 2015 (pag. 04 001 048 ff. sowie Anhang 2, pag. 04 001 111) offen deklariert wurde, dass die liquiden Mittel der I. _____ AG zum Zeitpunkt der Übertragung der Aktien abgezogen und nicht Bestandteil der Übernahme sein würden resp. nicht zur Bestimmung des Kaufpreises einbezogen wurden. Der Kaufpreis wurde von aller Anfang an (hauptsächlich) im Hinblick auf die Verlustvorträge der I. _____ AG bewertet (so bereits das Arbeitspapier vom 8. Mai 2015 «Akquisition I. _____» [pag. 04 001 046]). Ob diese Mittelabflüsse zwischen 25. August 2015 und 15. September 2015 (und damit vor Unterzeichnung des Aktienkaufvertrags vom 22. September 2015) bei der I. _____ AG geschäftsmässig begründet oder unbegründet erfolgten, tangiert die E. _____ SA, falls überhaupt, lediglich mittelbar. Entsprechend ist

die E. _____ SA bezgl. dieses Vorwurfs nicht als Privatklägerin im Verfahren zuzulassen (Kur- sive Hervorhebungen hinzugefügt).

E. 4.1

Als Privatkläger kann sich am Verfahren beteiligen, wer als Geschädigter im Sinne von Art. 115 StPO gilt (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigte Person im Sinne von Art. 115 StPO ist die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzte Person. Unmittelbar verletzt ist nach Rechtsprechung und herrschender Auffassung der Träger des durch die verletzte Strafnorm (mit-)geschützten Rechtsguts, wer also unter den Schutzbereich der verletzten Strafnorm fällt. Bloss mittelbar Verletzte und weitere am Verfahren Interessierte sind nicht Geschädigte im Sinne der genannten Bestimmung (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Aufl. 2014, N. 18 ff. zu Art. 115 StPO m.w.H. auf die Rechtsprechung). 1. Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gleich handelt, wird mit der gleichen Strafe belegt. Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. 2. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, die ihm durch das Gesetz, einen behördlichen Auftrag oder ein Rechtsgeschäft eingeräumte Ermächtigung, jemanden zu vertreten, missbraucht und dadurch den Vertretenen am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 158 Ziff. 1 und 2 StGB; Ungetreue Geschäftsbesorgung). Die Veruntreuung von Vermögenswerten und die ungetreue Geschäftsbesorgung schützen den Wert des Vermögens als Ganzes. Als geschädigte Person gilt der jeweilige Vermögensinhaber. Ist dies eine Aktiengesellschaft, so sind weder die Aktionäre noch die Gesellschaftsmitglieder unmittelbar verletzt [...] (Urteil des Bundesgerichts 6B_453/2015 vom 29. Januar 2016 E. 2.3.1). Vom Tatbestand geschützt wird fremdes Vermögen (Donatsch, ZStrR 1996, 202; Vollmar, Diss., 21 f.; Hafer, BT/1, 320; Walder, Geschäftsführung, 3; Isenring, Diss., 157; BGer, I. ÖRA, 7. 9. 2004, 1A.153/2004 und 1P.377/2004, E. 4.2; BGE 81 IV 276, 278; 81 IV 228, 232), welches über Vertrauensmissbrauch angegriffen wird (Hochstrasser, Krim 1967, 99), d. h. privates ebenso wie öffentliches Vermögen (BGE 81 IV 228, 232). Andere Rechtsgüter werden von der Bestimmung weder explizit noch implizit geschützt (vgl. N 187a). Liegt kein Vermögensschaden vor, kommt Art. 158 nicht zur Anwendung (NIGGLI, in: Basler Kommentar Strafrecht II, 4. Aufl. 2018, N. 9 zu Art. 158 StGB).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin bringt – soweit für die vorliegende Streitfrage relevant – vor, der von der Staatsanwaltschaft herangezogene BGE 140 IV 162 sei nicht einschlägig, da es nicht um die Rechtsnachfolge in die Verfahrensrechte gehe. In BGE 140 IV 162 habe sich die Anzeigerin bereits zwei Jahre vor der Fusion als Privatklägerin konstituiert. Soweit dem Entscheid zu entnehmen sei, seien die verzeigten Personen einzig in einem Verhältnis zur übernommenen Gesellschaft gestanden und es gebe keinen Hinweis, dass die strafbaren Handlungen in einem Zusammenhang mit der zeitlich späteren Fusion gestanden hätten. Des Weiteren enthalte vorliegend der fragliche Kaufvertrag in Ziff. 2.4 lit. b lediglich den Hinweis, die flüssigen Mittel würden sich nach Liquiditätsplanung per 31. Dezember 2015

auf rund

E. 4.3

Die Beschuldigten 1+2 äussern sich beide relativ einlässlich zu den behaupteten strafrechtlichen Vorwürfen (und zur entsprechenden Vorgeschichte). Soweit sie sich mit der Frage nach der Eigenschaft der Beschwerdeführerin als Privatklägerin beschäftigen, bringen sie im Wesentlichen vor was folgt: Dass die liquiden Mittel der I. _____ AG nicht Bestandteil der Übernahme gewesen seien, sei sehr wohl von Relevanz. Die Verkäufer seien nicht gehalten gewesen, eine hohe Liquidität zu

E. 4.4

Die Staatsanwaltschaft bringt vor, die Beschwerdeführerin sei nicht aufgrund der Tat in ihrem Vermögen geschädigt worden. Vielmehr könne sie erst dadurch geschädigt worden sein, weil sie in einer Beziehung zur unmittelbar Betroffenen gestanden sei. Bei der Beschwerdeführerin handle es sich damit nicht um eine Direktgeschädigte. Bei dieser eindeutigen Rechtslage nicht von entscheidender Relevanz, aber zumindest erwähnenswert bleibe, dass nicht ersichtlich sei, dass bei der Beschwerdeführerin überhaupt ein Vermögensschaden eingetreten wäre. Die liquiden Mittel der I. _____ AG seien bei der Festsetzung des Kaufpreises respektive der Unterzeichnung des Aktienkaufvertrags am 22. September 2015 im tatsächlichen Umfang von CHF 10'000.00 berücksichtigt worden; hätten die zu übertragenden liquiden Mittel zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Aktienkaufvertrags noch mehrere hunderttausend Franken betragen, müsste davon ausgegangen werden, dass auch der Kaufpreis höher festgesetzt worden wäre. Die Beschwerdeführerin habe bezahlt, was sie bekommen habe. Ferner sei anzumerken, dass die Beschwerdeführerin in der von ihr angerufenen Konstellation eventuell dann unmittelbar im Sinne von Art. 118 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 115 Abs. 1 StPO geschädigt sein könnte, falls den Beschuldigten 1+2 im Hinblick auf den Verkauf respektive Kauf der Aktien der I. _____ AG am 22. September 2015 ein (eigenständiger) strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden müsste. Ein solcher Vorwurf – zu denken sei primär an einen Betrug – scheidet jedoch bereits deshalb aus, weil die liquiden Mittel der I. _____ AG (zumindest soweit CHF 10'000.00 übersteigend) nicht Bestandteil zur Festsetzung des Kaufpreises im Speziellen sowie des Kaufentscheids im Allgemeinen gewesen seien. Entsprechend seien weder ein Motivationszusammenhang zwischen Irrtum und Vermögensverfügung noch ein Vermögensschaden ersichtlich. Richtigerweise werde den Beschuldigten 1+2 denn auch kein entsprechender Vorwurf gemacht.

E. 4.5

Die Kammer teilt die Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin nicht. Zur Begründung kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung und in ihrer Stellungnahme (vorne E. 4.2 und 4.4) sowie auf diejenigen der Beschuldigten 1+2 verwiesen werden (vgl. vorne E. 4.3). In der gebotenen Kürze bleibt Folgendes auszuführen: Auch die Beschwerdeführerin scheint – zu Recht – nicht mehr davon auszugehen, dass eine Rechtsnachfolge stattgefunden hat. Wenn eine (ggf. geschädigte) juristische Person vor oder im Laufe eines Strafverfahrens Gegenstand einer Fusion, Aufspaltung, Abspaltung oder Vermögensübertragung wird, so ist die neue respektive übernehmende Gesellschaft grundsätzlich – wenn überhaupt – mittelbar ver-

E. 4.6

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist entsprechend abzuweisen. 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Den Beschuldigten 1+2 ist zudem je eine Entschädigung für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten (Art. 429 Abs. 1 StPO). Diese trägt der Kanton Bern, da nach der Praxis der Beschwerdekammer ein nicht beschuldigter Beschwerdeführer höchstens bei einem Endentscheid zur Tragung der Verteidigungskosten verpflichtet werden kann. Die Kostennoten von Rechtsanwalt B. _____ vom 23. November 2020 und von Rechtsanwalt D. _____ / Rechtsanwältin G. _____ vom 24. November 2020 geben indes zu Bemerkungen Anlass. Erstens war im Beschwerdeverfahren einzig die Zulassung zur Privatküglerschaft Thema und entsprechend zu erörtern, nicht hingehend die im Raum stehenden strafrechtlichen Vorwürfe gegen die Beschuldigten. Zweitens richtet sich das Honorar nicht (wie Rechtsanwalt D. _____ darlegt) nach Stunden wie bei einem amtlichen Mandat und auch nicht (wie Rechtsanwalt B. _____ darlegt) nach Art. 11 Abs. 1 der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811). Art. 11 PKV behandelt Beschwerdeverfahren in Verwaltungsrechtssachen. Einschlägig ist hier Art. 17 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1 PKV (CHF 500.00 bis CHF 5'000.00). Im Lichte dessen und in Anwendung von Art. 31 Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) wird je eine Entschädigung von CHF 2'500.00 ausgerichtet (inkl. MWST und Auslagen).

E. 5

CHF 10'000.00 belaufen. Die Beschwerdeführerin habe mit der Unterzeichnung dieses Vertrages keine «carte blanche» für die in der übernommenen Gesellschaft vorhandene Liquidität erteilt – «Hauptsache Ende Jahr ergebe sich noch der vertraglich minimal zugesicherte Bestand». Vielmehr habe sie davon ausgehen dürfen, dass der Beschuldigte 1 als Mitglied ihrer Geschäftsleitung die vorhandenen Mittel ausschliesslich im Interesse der Vertragspartner und insbesondere der Beschwerdeführerin verwende und nicht in seinem persönlichen. Weshalb der Beschuldigte 2, der ehemalige Verwaltungsratspräsident der Beschwerdeführerin, dieses Aushöhlen der übernommenen Gesellschaft nicht unterbunden habe, sei zu untersuchen. Jedenfalls zeige auch seine Verstrickung einen direkten Zusammenhang mit den Vermögensinteressen der Beschwerdeführerin. Die von der I. _____ AG akkumulierten Verlustvorträge seien das Hauptmotiv für ihre Übernahme gewesen. Daraus abzuleiten, sie sei deshalb an den vorhandenen Aktiven und den flüssigen Mitteln von rund CHF 800'000.00 nicht interessiert gewesen, sei falsch. Mit seiner Doppelstellung in den fusionierten Gesellschaften und dem sicheren Wissen um die bevorstehende Übernahme habe der Beschuldigte 1 unter Mithilfe des Beschuldigten 2 die Vermögensinteressen der Beschwerdeführerin geschädigt. Analog zu einem Antragsdelikt müssten bei Vermögensdelikten in vorliegender Konstellation auch Nicht-Rechtsgutträger als Geschädigte gelten, soweit sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Erhaltung des Rechtsgutes hätten (Verweis auf MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., N. 95 zu Art. 115 StPO). Direktgeschädigte im Sinne der haftpflichtrechtlichen Lehre würden grundsätzlich unter den Begriff der geschädigten Person i.S.v. Art. 115 StPO fallen. Zivilrechtlich entscheidend sei, ob Widerrechtlichkeit vorliege, die auch einen Reflexschaden ausschliesse (MAZZUCHELLI/POSTIZZI a.a.O., N. 43 zu Art. 115 StPO). Hier könne es kaum Zweifel daran geben, dass der Beschuldigte 1 als Mitglied der Geschäftsleitung gegen seine aus dem Mandat fliessende Treuepflicht verstossen und folglich widerrechtlich gehandelt habe. Dass die Vermögenswerte im Zeitpunkt der Aneignung faktisch noch im Eigentum der zu übernehmenden Gesellschaft gestanden seien, dürfe angesichts der grossen

zeitlichen Nähe zum Erwerb des Aktienkapitals und des Insiderwissens keine Rolle spielen. Letztlich laute der strafrechtliche Vorwurf nicht auf Veruntreuung, sondern auf ungetreue Geschäftsbesorgung. Die beiden Beschuldigten hätten zu verantworten, dass die im Sommer 2015 in der Bilanz der I. _____ AG vorhandenen liquiden Mittel von den für diese kollektiv Zeichnungsberechtigten, der Beschuldigte 1 und L. _____, ohne Rechtsgrundlage in ihre privaten Unternehmen abgezweigt worden seien und mithin nicht ins Vermögen der Beschwerdeführerin hätten überführt werden können. Die Beschwerdeführerin sei also unmittelbar betroffen und verfüge über ein Rechtsschutzinteresse an der strafrechtlichen Beurteilung der geschäftsmässigen Begründetheit dieser Vorgänge.

E. 6

erhalten. Erst recht sei der Beschuldigte 1 nicht gehalten gewesen, gegenüber seiner Auftragsgeberin auf Forderungen zu verzichten. Genau aufgrund der noch zu erwartenden Kosten sei überhaupt eine Liquiditätsplanung aufgestellt worden. Der Beschuldigte 1 habe weder wider die Interessen der Beschwerdeführerin noch gegen jene der Verkäufer oder der I. _____ AG gehandelt. Sofern die Beschwerdeführerin die Auffassung vertrete, dass ihre eigenen Interessen vom Beschuldigten 1 höher hätten gewichtet werden sollen, erwarte sie von ihm ein Verhalten, das als pflichtwidrig zu qualifizieren wäre. Immerhin erkläre die Beschwerdeführerin, dass die Verlustvorträge das Hauptmotiv der Übernahme gewesen seien. Im wirtschaftlichen Ergebnis seien Verlustvorträge (und nicht Geld) verkauft worden. Damit sei auch gesagt, dass die Beschwerdeführerin weder von ihren Vertragspartnern noch vom Beschuldigten etwas habe erwarten können, das sie nicht erhalten hätte oder das nicht vereinbart gewesen sei. Darin bestehe exakt der Grund, weshalb die Beschwerdeführerin nicht als geschädigte Person in Frage komme. Sie habe als Folge des Vertrags keine Vermögensschädigung erlitten, sondern genau das erhalten, was vereinbart worden sei. Das Kaufgeschäft, welches die Aktien zum Gegenstand gehabt habe, sei bei der Beschwerdeführerin von einer Task-Force begleitet worden. Weshalb der Beschuldigte 2 über ein Sonderwissen hätte verfügen sollen, werde nicht nachvollziehbar erklärt. Bloss durch seine vorgebrachte Doppelstellung – gemeint sei wohl die Tätigkeit im Verwaltungsrat von zwei Gesellschaften, die später fusioniert worden seien – und die Kenntnis einer Aktientransaktion habe der Beschuldigte 1 die Vermögensinteressen der Beschwerdeführerin nicht schädigen können. In der Beschwerdeschrift werde nirgends dargelegt, worin der Vermögensschaden der Beschwerdeführerin liege; sie habe die vertraglichen Leistungen erhalten. Offenbar sei ihr dieser Umstand selbst bewusst. Wohl deshalb erwähne sie, dass in Ausnahmefällen auch «Nicht-Rechtsgutträger» geschädigt sein könnten. Diese Rechtsprechung beziehe sich indes auf andere Konstellationen. Insbesondere bei Aneignungsdelikten könne es vorkommen, dass der Besitzer (etwa der Mieter oder der Inhaber von beschränkt dinglichen Rechten) stärker vom Entzug der Sache betroffen sei als es auf den Eigentümer zutreffe. Solches liege hier nicht vor. Die Beschwerdeführerin sei zum Zeitpunkt der kritisierten Zahlungen weder Besitzerin eines obligatorischen noch eines dinglichen Rechts noch sei sie stärker betroffen gewesen als es auf die damaligen Eigentümer der Aktien zutreffen habe. Bei einer ungetreuen Geschäftsbesorgung seien analoge Konstellationen kaum denkbar. Ausserdem sei die Redeweise vom «Nicht-Rechtsgutträger» ungenau: Auch Besitz sei ein Rechtsgut. Des Weiteren könne die Beschwerdeführerin aus der haftpflichtrechtlichen Lehre keine Stellung als geschädigte Person konstruieren. Sie sei nicht Direktgeschädigte. Es sei bemerkenswert, dass die Beschwerdeführerin die angeblich widerrechtliche Handlung

nicht etwa aus der Verletzung einer Strafnorm, sondern aus einer Vertragsverletzung ableiten wolle. Solche privatrechtlichen Aspekte seien für die Qualifikation als geschädigte Person indes unbeachtlich. Daraus werde aber deutlich, dass die Beschwerdeführerin ein bloss wirtschaftliches (zivilrechtliches) Interesse am Ausgang des Strafverfahrens habe. Diese Vorwürfe seien jedoch genauso unberechtigt wie die unzutreffenden strafrechtlichen Anschuldigungen. Eine Vermögensschädigung könne die Beschwerdeführerin ebenfalls nicht durch die zeitli-

E. 7

che Nähe zum Erwerb der Aktien und durch ein angebliches Insiderwissen der Beschuldigten begründen: Ihr Vermögensstand sei auch unter diesem Gesichtspunkt nicht vermindert worden. Die Beschwerdeführerin habe keinen Anspruch darauf gehabt, dass flüssige Mittel aus der I. _____ AG in ihr Vermögen überführt, aber nicht zur Zahlung der offenen Rechnungen verwendet würden. Dies gelte nicht nur, weil der Vertrag keine entsprechende Verpflichtung vorgesehen habe – flüssige Mittel hätten genau nicht Teil des vertraglich definierten Vermögens der verkauften Gesellschaft gebildet –, sondern auch, weil der Vertrag im Zeitpunkt der umstrittenen Zahlungen noch nicht einmal abgeschlossen gewesen sei.

E. 8

letzt und demzufolge keine geschädigte Person i.S.v. Art. 115 StPO (vgl. MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., N. 14 zu Art. 121 StPO). Eine Fusion stellt gemäss bundesgerichtlicher Praxis keinen Anwendungsfall von Art. 121 StPO dar (BGE 140 IV 162 E. 4.9.5: Damit normierte der Gesetzgeber einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Zivilansprüchen, die auf rechtsgeschäftlichem Erwerb beruhen (z.B. Abtretung von Forderungen und Schuldübernahme [Art. 164 ff. und Art. 757 Abs. 2 OR, Art. 260 SchKG], gesellschafts- oder fusionsrechtliche vertragliche Übertragung von Aktiven [Art. 69 ff. FusG] usw.) und Ansprüchen, die unmittelbar aufgrund privat- oder öffentlichrechtlicher Regressnormen (per Legalzession bzw. Subrogation) auf die rechtsnachfolgende juristische oder natürliche Person übergegangen sind (vgl. JEAN-DIN/MATZ, a.a.O., N. 6 und 13 zu Art. 121 StPO; LIEBER, a.a.O., N. 8b zu Art. 121 StPO; MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., N. 3-5 und 15 zu Art. 121 StPO). Auch wenn eine Gesellschaftsfusion nach Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 FusG (im Gegensatz zur Spaltung nach Art. 29 lit. b FusG oder zur Vermögensabtretung nach Art. 69 ff. FusG) zur Universalsukzession der Aktiven und Passiven führt, beruht sie primär auf einem rechtsgeschäftlichen Akt, weshalb sie nach der Praxis des Bundesgerichtes nicht unter Art. 121 Abs. 2 StPO fällt (Urteil 6B_549/2013 vom 24. Februar 2014 E. 3.2.1-3.2.2). Als Privatkläger (gestützt auf Art. 121 StPO) scheiden zum Beispiel auch reflexgeschädigte natürliche oder juristische Personen aus, die keinen (privat- oder öffentlichrechtlichen) gesetzlichen Regressanspruch gegenüber dem Beschuldigten haben (Art. 121 Abs. 2 StPO) und weder unmittelbar verletzt (Art. 115 Abs. 1 i.V.m. Art. 118 Abs. 1 StPO) noch enge Angehörige (Art. 121 Abs. 1 StPO) oder Opferangehörige (Art. 116 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 Abs. 3 StPO) eines verstorbenen Geschädigten sind.). Die I. _____ AG – welche per 28. Januar 2016 aus dem Handelsregister gelöscht wurde (vgl. Beilage 5 der Strafanzeige), weshalb ihr keine Parteistellung zukommen kann – ist bzw. war eindeutig eine andere juristische Person als die Beschwerdeführerin (oder die ursprüngliche Anzeigerstatterin). Im Weiteren ist von entscheidender Relevanz, dass die in der Strafanzeige behaupteten Vermögensabflüsse (Strafanzeige, S. 9 f.) die Rechnung der I. _____ AG und nicht diejenige der

Beschwerdeführerin belasteten – was im Übrigen Letztere in ihrer Beschwerdeschrift erneut selber ausdrücklich bestätigt hat (Beschwerde, S. 4). Wie insbesondere der Beschuldigte 1 aufgrund seiner «Doppelstellung in den fusionierten Gesellschaften und dem sicheren Wissen um die direkt bevorstehende Übernahme» die Vermögensinteressen der Beschwerdeführerin direkt geschädigt haben soll, erhellt der Beschwerdekammer nicht. Es lag gerade keine Schädigung ihres eigenen Vermögens durch die Vermögensabflüsse vor; solches wird in der Beschwerdeschrift auch nirgends plausibel dargelegt. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Frage der Geschädigtenstellung (nach einer Fusion) stehen folglich im Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Ihr Einwand, dass BGE 140 IV 162 hier nicht anwendbar sei, ist so nicht richtig. Die Beschwerdeführerin stellt sich bloss gegen die Praxis des Bundesgerichts, jedoch ohne eine überzeugende Begründung für ein Abweichen von dieser Praxis anzuführen. Hinzuweisen ist ebenfalls auf das Urteil des Bundesgerichts 1B_4/2019 vom 10. Mai 2019 E. 2.2: Art. 121 Abs. 2 StPO sieht vor, dass wer von Gesetzes wegen in die Ansprüche der geschädigten Person eingetreten ist, nur zur Zivilklage berechtigt ist und nur jene Verfahrensrechte hat, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilklage beziehen. Das Bundesgericht hat in BGE 140 IV 162 ausführlich dargelegt, dass der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Zivilansprüchen festgelegt hat, die auf rechtsgeschäftlichem Erwerb beruhen, und solchen, die unmittelbar aufgrund privat- oder öffentlichrechtlicher Re-

E. 9

gressnormen (per Legalzession) auf die rechtsnachfolgende juristische oder natürliche Person übergegangen sind. Zum rechtsgeschäftlichen Erwerb gehört auch die Fusion (a.a.O., E. 4.9.5 S. 171 mit Hinweisen). Das Bundesgericht verneinte gestützt darauf die Parteistellung der damaligen Beschwerdeführerin. Diese war im Gegensatz zu ihrer Rechtsvorgängerin im Zeitpunkt der Tathandlungen noch nicht Trägerin der verletzten Rechtsgüter bzw. der betroffenen Vermögensrechte und damit nicht unmittelbar geschädigt. Ihr Vermögensinteresse leitete sich erst mittelbar daraus ab, dass sie nachträglich Vermögensansprüche der übertragenden Gesellschaft erworben hatte (a.a.O., E. 4.5 S. 166; bestätigt in 68_671/2014 vom 22. Dezember 2017 E. 1.3 f mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall ist die Ausgangslage dieselbe. Die Beschwerdeführerin erwarb potenzielle zivilrechtliche Ansprüche einzig aufgrund der Fusion mit der Bank H. AG und damit rechtsgeschäftlich. Dass sie vor der Fusion deren Alleinaktionärin war, vermag daran nichts zu ändern und stellt auch die dargelegte bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht in Frage. Das Bundesgericht hat zudem auch dargelegt, dass sich Art. 121 Abs. 1 StPO nur auf natürliche Personen bezieht, was sich bereits aus dem klaren Wortlaut der Bestimmung ergibt, wonach darauf abgestellt wird, dass die geschädigte Person "stirbt" (a.a.O., E. 4.7.1 mit Hinweis).). In diesem Urteil war die übernehmende Bank wie gesehen bereits Alleinaktionärin der übernommenen Bank, als die vorgeworfenen Taten (angeblich) stattfanden. Dennoch verneinte das Bundesgericht die Geschädigtenstellung der übernehmenden Gesellschaft. Derweil war die Beschwerdeführerin hier noch nicht einmal Aktionärin der I._____ AG, als die in Frage stehenden Zahlungen erfolgten (gemäss angefochtener Verfügung, S. 2 f., erfolgten sie zwischen dem 25. August 2015 und dem 15. September 2015). Da das Bundesgericht nicht einmal der Alleinaktionärin, welche die (angeblich) geschädigte Gesellschaft übernimmt, Geschädigtenstellung eingeräumt hat, kann der Beschwerdeführerin – welche die Aktien in Kenntnis der bereits erfolgten Vermögensabflüsse gekauft hat – keine privatklägerische Stellung zukommen. Der

anspruchsberechtigte Direktgeschädigte bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung ist bekanntlich ausschliesslich der Träger des geschützten Vermögensrechts. Hier war dies einzig und allein die I. _____ AG. Im Zeitpunkt der vorgeworfenen Tathandlungen war die Beschwerdeführerin, wie sie in der Beschwerdeschrift letztlich selbst einräumt, nicht Trägerin des verletzten Rechtsgutes bzw. des betroffenen Vermögensrechts. Ein Schaden könnte bei der Beschwerdeführerin somit erst aufgrund der nachträglichen Unterzeichnung des Aktienkaufvertrags am 22. September 2015 eingetreten sein. Damit ist aber bereits gesagt, dass ein Vermögensschaden bei der Beschwerdeführerin nicht oder jedenfalls nicht unmittelbar durch die vorgeworfenen Transaktionen zwischen 25. August 2015 und 15. September 2015, sondern erst anlässlich des nachher abgeschlossenen, eigenständigen Rechtsgeschäfts erfolgt sein könnte. Ein vermögensrechtliches Interesse kann die Beschwerdeführerin entsprechend erst mittelbar daraus ableiten, dass sie nachträglich die Vermögensansprüche der übertragenden Gesellschaft erworben hat. Anders ausgedrückt wurde die Beschwerdeführerin nicht aufgrund der «schädigenden Tat» selbst in ihrem Vermögen geschädigt, sondern könnte sie erst dadurch geschädigt worden sein, weil sie in faktischer oder rechtlicher Beziehung zur unmittelbar Betroffenen stand. Die beschwerdeführerischen Darlegungen zur «Nicht-Rechtsgutträgerschaft» gehen – wie insbesondere die Beschuldigten 1+2 korrekt aufzeigen – an der Sache vorbei; die Behauptungen zur «Doppelstellung» und zum «Insiderwissen» vermögen daran nichts zu ändern. Dasselbe gilt – insbe-

E. 10

sondere mit Blick auf den hiesigen Streitgegenstand – in Bezug auf ihre Ausführungen, die Beschwerdeführerin habe davon ausgehen dürfen, dass der Beschuldigte 1 als Mitglied ihrer Geschäftsleitung die vorhandenen Mittel ausschliesslich im Interesse der Vertragspartner und der Beschwerdeführerin verwende und nicht in seinem persönlichen. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich nach dem Gesagten nicht um eine zur Privatklägerstellung berechnete Direktgeschädigte. Daher verneinte die Staatsanwaltschaft die Geschädigtenstellung der Beschwerdeführerin im Hinblick auf die «Vermögensabflüsse» der I. _____ AG an die K. _____ GmbH und an die J. _____ AG korrekterweise.

E. 11

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.